

## *Die missionarische Verantwortung der Gesamtkirche und die Ordensleute*

Von Josef Glazik MSC, Münster

„Die pilgernde Kirche ist ihrem Wesen nach missionarisch“ (MD 2). Deshalb ist „das Werk der Evangelisation eine Grundpflicht des Gottesvolkes“ (35), und die Christgläubigen „sollen mit den verschiedenen Gaben, die ihnen zuteil wurden, ein jeder nach Gelegenheit, Möglichkeit und Gnadengaben und Amt an der Ausbreitung des Evangeliums mitwirken“ (28).

### I.

Diese Grundpflicht trifft in ganz besonderer Weise die kirchlichen Gemeinschaften des Rätestandes, selbst dann, wenn sie sich nicht unmittelbar der Missionsarbeit widmen. Denn diese Gemeinschaften sollen ein besonderes Zeichen innerhalb der Kirche sein und christliches Leben zeichenhaft vorleben. Durch sie soll jedem Gläubigen bewußter werden, was Christsein eigentlich bedeutet. Gleichzeitig sollen die kirchlichen Gemeinschaften des Rätestandes aber auch Zeichen für die Welt sein und Zeugnis davon geben, was Kirche eigentlich ist und daß Kirche um der Welt willen da ist, und zwar als „heilige“ Kirche, die der Welt das „Heil“ vermitteln und sie zu Gott hinführen will.

Hieraus folgt, daß alles, was über die missionarische Verantwortung der Gesamtkirche gesagt wird (36), den Rätestand nicht nur einschließt, sondern ihn mit besonderer Dringlichkeit verpflichtet. Es gilt also für die religiösen Gemeinschaften, daß sie

ein lebendiges Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Welt haben,  
eine wahrhaft katholische (d. h. weltweite und weltumfassende) Gesinnung in sich hegen,  
ihre Kräfte für das Werk der Evangelisierung einsetzen.

Wenn die erste und wichtigste Verpflichtung darin besteht, ein tief christliches Leben zu führen, dann muß das — nach dem Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens (2) — so interpretiert werden, daß das Ordensleben „immer auf die Quelle jeglichen Christenlebens“ zurückgeführt werden muß und oberster Grundsatz „die im Evangelium dargelegte Nachfolge Christi“ sein muß. Daraus folgt aber auch, daß der entscheidende Beitrag zur Ausbreitung des Glaubens dadurch geleistet wird, daß die Mitglieder des Rätestandes ihr Ordensleben so echt wie möglich verwirklichen. Denn nur dann sind sie Zeichen unter den Völkern, Licht der Welt, Salz der Erde. Es geht also auch hier um den Primat des Religiösen. Die Ordens-

leute müssen ihn in der Kirche und vor der Welt glaubhaft erweisen. Wenn das Missionsdekret in diesem Zusammenhang auf das ökumenische Anliegen zu sprechen kommt und fordert, das Zeichen müsse „gemeinsam mit den anderen christlichen Gemeinschaften“ abgelegt werden, dann wird den Gemeinschaften des Rätestandes eine Aufgabe zugewiesen, die bisher wohl kaum in ihrem Gesichtskreis lag.

Wenn die religiösen Institute diese ihre zeichenhafte Aufgabe erfüllen, dann dürfen wir hoffen, daß die gesamte Kirche als das Volk Gottes seine missionarische Verantwortung gegenüber der Welt erkennt und ihr nachzukommen trachtet. Allerdings müssen die Gläubigen dann auch dahingehend unterwiesen werden, daß sie das Zeichenhafte der religiösen Gemeinschaften sehen und verstehen lernen. Das gehört mit zu der Aufgabe der Hirten, die die Gläubigen auf den Dienst an der Welt vorbereiten und sie dazu zurüsten sollen (Eph 4). Nur wenn dies genügend geschieht, wird es dazu kommen können, daß die Gemeinden und Diözesen die Missionare — Priester, Brüder, Schwestern und Laien — als ihre Repräsentanten und Delegierten betrachten, mit denen sie Verbindung pflegen und deren Sorge sie mittragen (37). Diese Verbundenheit darf nicht nur durch eine Gedenktafel in der Kirche oder im Schaukasten der Gemeinde zum Ausdruck gebracht werden; sie muß in Taten wirksam werden. Das wird jedoch nur dann geschehen, wenn die Mission zu einer Selbstverständlichkeit des christlichen und kirchlichen Lebens wird. Das würde zunächst einmal fordern, daß die Mission nicht nur gelegentlich Gegenstand einer besonderen Predigt ist, die von einem fremden Priester gehalten wird und jeweils mit einer Geldkollekte gekoppelt ist. Denn durch solche gelegentliche Hinweise auf die Mission wird nur unterstrichen (wenn auch unbeabsichtigter Weise), daß die Mission etwas Außergewöhnliches ist, etwas, das a u c h bedacht werden müsse. Stattdessen müßte die Mission in der gewöhnlichen Sonntagspredigt, im Religionsunterricht und in den übrigen üblichen Verkündigungsweisen als Seins- und Lebensfunktion der Kirche dargestellt werden, ohne die die Kirche gar nicht sein und begriffen werden kann. Von einer solchen Betrachtung der Mission sind wir noch weit entfernt. Doch je näher wir ihr kämen, umso weniger bedürfte es eines besonderen Appells an die Gebefreudigkeit der Gläubigen, nicht einmal am Weltmissionssonntag. Dann würden sich auch alle anderen Schwierigkeiten beheben lassen; die Interessen der Gemeinden und Diözesen würden nicht gegen die Anliegen der Mission ausgespielt werden; es würde kein Abwerben von Missionberufen mehr geben und keine heimlichen Gegensätze zwischen Welt- und Ordensständen.

Bis es soweit kommt, muß noch manches geschehen. Die Erkenntnisse sind zwar im Konzil klar ausgesprochen worden, doch wird es noch geraume Zeit brauchen, bis sie von Mißverständnissen und Fehlinterpretationen befreit und wirklich in die Tat umgesetzt werden. Ebenso wird auch noch etliche Zeit vergehen, bis diese Erkenntnisse sich in der Reform des Kirchen-

rechts niedergeschlagen haben und sich für die Ordensgemeinschaften auswirken.

Vom Konzil aus gesehen, sind die weittragendsten Folgen und Folgerungen von daher zu erwarten, daß die kirchliche Hierarchie in der Ordnung der *Kollegialität* gesehen wird. Die Kirchen-Konstitution hat deutlich ausgesprochen, daß die Sorge um die Ausbreitung des Glaubens auf dem Bischofskollegium liegt, weil es das Apostelkollegium darstellt. Im Missionsdekret ist dieses Prinzip der Kollegialität nicht ganz zum Tragen gekommen, wenn auch der Geist der Kollegialität immer wieder beschworen wird. Wie wird sich das Prinzip der Kollegialität gegenüber den Ordens- und Missionsinstituten auswirken? Die Institute sind ja nicht alle gleich strukturiert. Es gibt Gemeinschaften päpstlichen und bischöflichen Rechtes. Welche Kompetenzen über die Ordensleute werden dem Ortsbischof, welche der regionalen Bischofskonferenz, welche der Religiosenkongregation zugeschrieben werden? Die Fragen sind noch völlig offen, und es ist nicht abzusehen, welche Deutung bestimmte Formulierungen in den Konzilsdokumenten erhalten werden. Was ist z. B. mit Nummer 35, Absatz 3, des Dekrets über das *Hirtenamt der Bischöfe* in der Frage der Exemtion? Ist hier bereits eine Lösung vorweggenommen, wenn gesagt wird, durch die Exemtion seien die Ordensleute „dem Papst oder einer anderen Autorität unterstellt“? Ist hier eventuell von den Bischofskonferenzen die Rede? Eine solche Interpretation würde nicht nur für die exemten Orden, sondern auch für die Kongregationen päpstlichen Rechts Folgen haben und gerade auch für die überdiözesanen Missionsinstitute nicht ohne Bedeutung bleiben.

Deshalb kommt alles darauf an, daß die Institute in ihren Zusammenschlüssen (VDO, Missionsrat u. a.) in einen echten Kontakt mit den Bischofskonferenzen und in einen wirklichen Dialog mit den Bischöfen treten. Die tragfähige Grundlage eines solchen Dialogs müßte die Konzilsaussage bieten, daß die Bischöfe „als Glieder des in der Nachfolge des Apostelkollegiums stehenden Episkopats nicht nur für eine bestimmte Diözese, sondern für das Heil der ganzen Welt konsekriert sind“ (38), und daß der Missionsauftrag „zuerst und unmittelbar sie angeht“ (KK 23). Von gleicher Bedeutung ist die Aussage, daß das Amt der Priester als der „Mitarbeiter der Bischöfe“ „seiner Natur nach auf die Mission der Kirche ausgerichtet“ und „ihr Leben dem Missionsdienst geweiht ist“ (MD 39, KK 28). Auf dieser Grundlage müßte erreicht werden können, daß die Bischöfe in ihren Diözesen „den missionarischen Geist und Eifer gegenwärtig und sichtbar“ werden lassen, Berufungen von Jugendlichen und Klerikern für die Missionsinstitute bereitwillig fördern, die Diözesan-Kongregationen zu einem eigenen Beitrag zugunsten der Mission ermuntern und die Werke der Missionsinstitute bei den Gläubigen fördern.

Ebenso müßte enge Verbindung mit den Bischofskonferenzen gehalten werden (33), um gemeinsam über die verschiedenen Hilfsmaßnahmen zu-

gunsten der Mission, über die Unterstützung der Missionsinstitute und über die Pflege eines engeren Kontaktes zwischen diesen Instituten und den Diözesen zu beraten.

## II.

Was für die Heimat gilt, müßte ebenso, und vielleicht in noch stärkerem Maße, für die sogenannten Missionsländer gelten. Denn hier ist weithin, wie es im Missionsdekret (32) heißt, „eine neue Situation“ entstanden. Die bisher einem Institut aufgrund des *ius commissionis* anvertrauten Missionsterritorien sind vielfach in Diözesen umgewandelt worden. Diözesen aber sind juridische Größen eigener Ordnung, Rechtsinstitutionen der Kirche, während die Missionsinstitute nur Institutionen in der Kirche sind. Selbst wenn der Bischof einer solchen neuen Diözese noch Mitglied des Missionsinstituts ist und selbst wenn dem Institut von höchster Stelle zugesichert worden ist, es behalte das *ius commissionis*, so ist trotzdem eine völlig neue Situation entstanden. Denn eine solche Zusicherung ist in einem gewissen Sinne eine Fiktion und gibt kein einklagbares Recht. Der nächste Bischof muß durchaus nicht mehr aus den Reihen des Instituts sein, er kann auch aus dem säkularen Ortsklerus genommen werden.

Dieser neuen Situation werden die meisten Missionsstatuten nicht gerecht. Es müssen deshalb neue Regelungen getroffen werden, und zwar aufgrund lokaler Rechtsvereinbarungen zwischen dem Bischof und dem Institut. Ein wichtiger Punkt solcher partikulärer Verträge muß die Integration des Missionsinstituts in die Diözese sein. Das ist nur möglich, wenn die Institute das verbürgte Recht haben, institutseigene Niederlassungen in der Diözese zu gründen, Berufe zu werben und im Geist des Instituts auszubilden. Nur auf dieser Grundlage kann es zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Diözese und Instituten kommen und werden im letzten auch die Interessen der Ortskirche und ihres Bischofs gewahrt werden. Die Institute werden sich am Aufbau der Ortskirche beteiligen, Aufgaben der ordentlichen und außerordentlichen Seelsorge übernehmen, diözesane oder überdiözesane Schwerpunkte bilden und die noch notwendige Missionsarbeit durchführen. Erst wenn solche Partikularverträge für alle Einsatzgebiete eines Instituts abgeschlossen worden sind, ist es sinnvoll, ein allgemein verpflichtendes Missionsstatut zu erarbeiten, das keine unzumutbaren Bestimmungen enthält oder nicht nur mit Dispensen und Ausnahmen durchgeführt werden kann.

Gleiches gilt auch für die Institute von Missionsbrüdern und -schwestern sowie für andere in der Mission tätigen Gemeinschaften. Denn nur unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird die vom Konzil gestellte Aufgabe der zeitgemäßen religiösen Erneuerung gelöst werden können. Was damit auf die Missionsinstitute zukommt, wird Gegenstand eines eigenen Referates sein, so daß wir hier von Einzelheiten absehen können.

Lediglich soll die grundsätzliche Forderung des Ordensdekrets jetzt schon unterstrichen werden, wonach „der apostolische und caritative Einsatz Wesensbestandteil des Ordenslebens“ der Gemeinschaften des aktiven Lebens sein muß. Dieser Einsatz ist ihnen „als heiliger Dienst von der Kirche auferlegt und wird in ihrem Namen ausgeübt . . . Darum müssen diese Verbände ihre Lebensart und ihr Brauchtum auf das von ihnen geübte Apostolat einstellen“ (8). Diese Grundsatzbestimmung des Ordensdekrets ist deshalb von so großer Wichtigkeit, weil sehr viele Gemeinschaften des tätigen Lebens zu sehr als Kopien des monastischen und kontemplativen Ideals strukturiert sind und deshalb in einer ständigen Spannung von Kontemplation und Aktion stehen. Der „Dienstcharakter“ dieser Gemeinschaften fordert von dem einzelnen Mitglied, daß es in seinem Dienst die Vollkommenheit des Rätestandes erstrebe, ohne den Dienst am Reiche Gottes und am Nächsten zu einem Mittel der Selbstheiligung abzuwerten. In diesem Punkt scheint mir ein geradezu radikales Umdenken gefordert zu sein, und die Gemeinschaften sollten die Chance, die das Ordensdekret des Konzils ihnen zubilligt, mutig nutzen und sich einen weitgesteckten Raum für eine „hinreichende, kluge Erprobung“ schaffen.

### III.

Dieser Mut zum Experiment ist die Voraussetzung dafür, daß auch die Ordensgemeinschaften jene Offenheit der Welt gegenüber aufbringen, die Papst Johannes XXIII. von der ganzen Kirche gefordert hat. Die Forderung ist auch vorher schon innerhalb der Kirche erhoben worden und hat zu der Erkenntnis geführt, daß dem Laien eine viel gewichtigere Rolle in der Kirche zukommt, als ihm gemeinhin zugestanden wurde. Die Folge hiervon sind nicht nur neue Formen des Laienapostolats und der Katholischen Aktion, sondern auch das Aufkommen der *Säkularinstitute*. Sie sind neue Verwirklichungsweisen des Lebens nach den evangelischen Räten. Gleichzeitig sind sie ganz dem Dienst an der Welt verschrieben. Nicht ohne jede Berechtigung ist behauptet worden, daß die Säkularinstitute eine Lücke ausfüllen, die die Gemeinschaften des karitativen und sozialen Dienstes nicht auszufüllen vermögen, weil sie sich in eine zu große Isolierung von der Welt hineinbegeben haben. Das gilt in einem gewissen Maße auch für die Missionsinstitute. Deshalb ist auch hier der Einsatz von Laien eine Realität geworden, der bewußt Rechnung getragen werden muß.

Diese Realität äußert sich in verschiedenen Formen. Sie gründet entweder im Grundapostolat der Getauften und Gefirmten oder in der ausgesprochenen *missio canonica*, die teilgibt an den Aufgaben des apostolischen Amtes und deshalb Assistenzapostolat ist. Der Dienst der Laien kann ausschließlich dem Aufbau der neuen christlichen Gemeinde, der Ortskirche, gewidmet sein. Er kann aber auch (mit oder ohne Bindung an die organisierte kirchliche Mission) auf die Entwicklung der sozialen, kulturellen und

wirtschaftlichen Grundstrukturen eines Volkes oder eines sozio-kulturellen Raumes ausgerichtet sein. Man könnte somit, je nach dem Dienst, unterscheiden zwischen Laienmissionaren, Missionshelfern und Entwicklungshelfern. Doch selbst wenn man eine solche Unterscheidung nicht annimmt, wird man nicht umhin können, aus der neuen Realität „Laie in der Mission“ Konsequenzen zu ziehen, die das Konzil fordert.

An erster Stelle kommt es darauf an, die spezifische Weltverantwortung des Laien anzuerkennen und ihm den Raum für Initiative und Freiheit zuzugestehen, die er braucht, um wirklich verantwortlich sein zu können.

Zum andern gilt es, echte Sorge für den Laien zu tragen, damit er voll und ganz und immer besser imstande sei, in seinem Weltdienst ein glaubwürdiges Zeugnis christlichen Lebens abzulegen. Das hat mit Betreuung, die nach Bevormundung aussieht, nichts zu tun, sondern ist Teil jener Zurüstung der Heiligen zur Diakonie an der Welt, von der Eph 4 spricht. Diese „Zurüstung“ besagt deshalb nicht, in das Fachgebiet des Laien eingreifen und ihm in seine Arbeit hineinreden. Schließlich gibt es auch für den, der Theologie studiert hat, Bereiche, in denen er „Laie“ und der Laie „Fachmann“ ist!

Schließlich kommt es darauf an, auch die Realität des **e i n h e i m i s c h e n** Laien ernst zu nehmen und ihm einen festen Ort in der neu entstehenden Teilkirche zuzuweisen. Die Ortskirche ist nur dann wohl gegründet, wenn sie außer dem einheimischen Klerus auch einen bodenständigen Laienstand besitzt und auch in dieser Hinsicht die Struktur der Gesamtkirche glaubwürdig darstellt. Damit ist dann auch die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die neue Teilkirche aktiv an der Missionsverantwortung der universalen Kirche teilnimmt. Wird diese Verantwortung schließlich in einem landgeborenen Ordensstand zeichenhaft vorgelebt und ausgeübt, dann spiegelt sich auch hier die gleiche Wechselbeziehung zwischen der universalkirchlichen Missionsverantwortung und den Gemeinschaften des Rätestandes wider, die wir zu umreißen versucht haben.